Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 20 Bgld. VAG Kundmachung des Ergebnisses der Volksabstimmung

Bgld. VAG - Burgenländisches Volksabstimmungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.09.2024

(1) Die Landeswahlbehörde gibt auf Grund ihrer Ermittlung die Zahl der mit „ja“ und „nein“ abgegebenen gültigen Stimmen der Landesregierung bekannt.

(2) Das Ergebnis der Volksabstimmung ist unbeschadet der Bestimmungen des§ 19 von der Landesregierung im Landesamtsblatt zu verlautbaren.

In Kraft seit 04.10.1982 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at